DIE ERKLÄRUNG ÜBER DIE RECHTE VON KLEINBAUERN/-BÄUERINNEN UND ANDEREN IM LÄNDLICHEN RAUM ARBEITENDEN PERSONEN

Recht auf Saatgut

(Art. 19)

Ausbildungsblatt Nr. 3

„Es gibt nicht eine gut entwickelte und eine unterentwickelte Welt, sondern eine einzige, schlecht Entwickelte“

Rue J.-C. Amat 6
1202 Genf
Schweiz
Tel.: +41(0)22 731 59 63

www.cetim.ch
contact@cetim.ch
cetimGeneve
@CETIM_CETIM

DAS RECHT AUF SAATGUT

Dem Recht auf Saatgut (Art.19) kommt in der Erklärung über die Rechte der Bäuerinnen und Bauern und anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen eine zentrale Stellung zu. Gemeinsam mit dem Recht auf Boden wäre es, so korrekt angewendet, eines der Rechte, die am meisten verändern.

Durch Privatisierung von Saatgut zugunsten großer Industrie- und Wirtschaftsunternehmen wurde den Bäuerinnen und Bauern eine Arbeit entzogen, die eng mit ihrer Lebensphilosophie verbunden war. Noch schlimmer, dies führte darüber hinaus zu einer Verarmung der kultivierten Vielfalt, ergo der Ökosysteme, sowie unserer Ernährung.

DIE BEDEUTUNG DES BÄUERLICHEN SAATGUTES

Der Beruf des Bauern besteht nicht ausschließlich aus säen und ernten. Einer der Hauptaspekte ist die Auswahl des Saatgutes, welche die Bäuerinnen und Bauern Dank ihrer tausendjährigen Erfahrung treffen.

Die Prinzipien des bäuerlichen Saatgutes, d.h., einem Produkt aus lokaler Ernte, das von den eigenen Feldern stammt, beruhen auf seiner Variabilität, seiner Fähigkeit zur Evolution und zur Anpassung an lokale Umweltbedingungen.

Die Funktion des Bauernstandes, die aus der Selektion und dem Austausch von Saatgut besteht, wird durch das beinahe Monopol transnationaler Firmen (STN)[1] erschwert, die die Bäuerinnen und Bauern am Anbau des von ihnen ausgewählten Saatgutes hindern.

1 Sechs transnationale Firmen [Syngenta (Schweiz), Bayer (Deutschland), BASF (Deutschland), DuPont (Vereinigte Staaten), Monsanto (Vereinigte Staaten) und Dow (Vereinigte Staaten)] kontrollierten etwas über 60% des Weltmarktes an Saatgut und 75% des Weltmarktes an Pestiziden. Nach Fusionen-Ankäufen verbleiben nur noch vier: Dow und DuPont haben fusioniert, bevor sie sich in drei Gesellschaften aufteilten, eine davon widmete sich der Landwirtschaft, sie hieß Corteva; Chemchina kaufte Syngenta auf, Bayer kaufte Monsanto und die Bayer-Niederlassungen auf dem Saatgut-Sektor (einschließlich der Marken Stoneville, Nunhems. FiberMax, Credenz und InVigor) wurden an BASF verkauft, damit den behördlichen Antitrust-Bestimmungen Genüge getan wurde (siehe Bericht des Sonderberichterstatters zum Recht auf Ernährung, A/HRC/46/33, §§ 78 und 79 vom 24. Dezember 2020, vorgelegt auf der 46. Sitzung des Menschenrechtsrats). So können die Firmen ihre Selektionen und ihre Preise durchsetzen. Ihr Einfluss setzt sich dank staatlicher Behörden, die ihr Saatgut subventionieren und oftmals den Bauern und Bäuerinnen „vorschreiben“, immer mehr durch, die ihrerseits in Abhängigkeit von den Bestandteilen (Düngemitteln, Pestiziden ...) geraten, die damit kombiniert sind.

Das kleinbäuerliche Saatgut ist so von industriellem Saatgut bedroht, das durch mächtige TNCs kontrolliert wird und von einem, den Handel, sowie die effektiven Zugangswege zur Justiz betreffenden, mittels Zwang durchsetzbaren Rahmengesetz profitiert, das ihre Interessen vertritt, dies insbesondere Dank der Abkommen der Welthandelsorganisation (OMC) [2] und des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. [3].

Eine Herausforderung für die Umwelt und die Gesundheit

Die Selektion und Adaptation des Saatgutes dient der Produktion von resistentem kleinbäuerlichem Saatgut und fördert die Biodiversität. Nach Aussage der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gingen zwischen 1900 und 2000 75 % der kultivierten Biodiversität verloren. [1] Es handelt sich ergo ebenfalls um einen umweltbezogenen, nahrungsmittelbezogenen und gesundheitsbezogenen Faktor.

Die Vermarktung von Saatgut setzt demnach auch dessen Standardisierung voraus. Angesichts des Klimawandels stellt das Know how der Bauern und Bäuerinnen bei der Herstellung widerstandsfähiger Saatgutsorten ein Kapitel dar. Dies kann über Saatgutbanken der EU erfolgen, wobei der Austausch gefördert wird sowie über Hilfen an die ärmsten Bauern und Bäuerinnen, damit sie sich beteiligen können. Ein Verlust an Biodiversität und die Standardisierung ist nicht nur schädlich für die Umwelt, sondern auch für die Gesundheit, auf Grund des Mangels an Nährstoffen in Nahrungsmitteln aus industrieller Herstellung.

Zudem bedeutet diese Standardisierung für die Bauern und Bäuerinnen eine zunehmende Abhängigkeit von monopolistischen Großkonzernen, die ihre Produktion erschweren: nach oben korrigiert, nicht nur in Bezug auf das Saatgut, sondern ebenfalls auf die Düngemittel, Pestizide, usw., die damit in Zusammenhang stehen und nach unten, über eine begrenzte Anzahl von Kaufzentren, die streng standardisierte Wirtschaftsgüter anbieten, usw. Dennoch werden drei Viertel der verfügbaren Nahrungsmittel unseres Planeten lokal auf einem Viertel der durch Kleinbauern/-bäuerinnen kultivierten Flächen produziert, unter Verwendung von kleinbäuerlichem Saatgut. Letztere sind damit das erste Glied in einem kleinbäuerlichen Landwirtschaftssystem, das sehr viel produktiver und resistenter ist, als das industrielle System.

1 Siehe Mitteilung der FAO zur Veröffentlichung des zweiten Berichts über den Zustand der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, Rom 2010, www.fao.org/news/story/fr/item/46804/icode/

---

2 Artikel 27.3 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen des WTO-Abkommens wird herangezogen, um Lebewesen einschließlich Saatgut zu privatisieren und gewerblich zu verwerten. Es dient den Saatgut-TNC's als Basis, um 20 Jahre lang einen Schutz auf Saatgut zu erhalten. Letzteres muss nicht neu sein, es reicht aus, wenn es nicht unter irgendein Schutzabkommen fällt, damit ein Privatkonzern es in seinen Besitz bringen kann. Beispielsweise können bestimmte Bauern und Bäuerinnen dasselbe Saatgut nicht mehrere Jahre hintereinander verwenden, ohne zu zahlen, da es sich in den Händen eines Privatunternehmens befindet. Einige Saatgutgesetze strafen Bauern, deren Ernten von patentierten GVO verseucht wurden oder sie gehen sogar noch weiter, indem sie bestimmte, im traditionellen kleinbäuerlichen Saatgut identifizierten und vorhandenen Gene, oder solche, die rechtlich nicht gebunden sind, privatisieren.

3 1961 eingeführt, wird dieses Abkommen vom internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) begleitet. Letzterer hat die Förderung und Ausweitung des Sortenschutzes zum Ziel. Er zielt darauf ab, das Recht am geistigen Eigentum an neuen Pflanzenarten zu begründen und zu schützen. Das Eigentumsrecht des Erlangers/der Erlangerin - dem- oder derjenigen, der diese neue Varietät „geschaffen" hat - verhindert, dass die Bauern oder die Bäuerinnen diese Varietät erneut aussäen dürfen, ohne dafür zu zahlen.

DER BEITRAG DES RECHTS AM SAATGUT FÜR DIE FAMILIEN DER KLEINBAUERN

Das Recht am Saatgut ermöglicht es, den vorstehenden Trends gerecht zu werden und den Bauern und Bäuerinnen das Recht zur Bestimmung des Saatgutes zu garantieren, das sie anbauen möchten und um diejenigen Sorten zurückzuweisen, die sie als wirtschaftlich, ökologisch und kulturell gefährlich einschätzen.

Die Bauern/Bäuerinnen haben ebenfalls die freie Wahl in Bezug auf die Art des Anbaus, was die Möglichkeit beinhaltet, die industrielle Methode zurückzuweisen, sowie die Wahl der anzuwendenden Techniken. Dies muss unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Biodiversität geschehen und den bäuerlichen Gegebenheiten angepasst sein.

Artikel 19 räumt der Arbeit der Bauern und Bäuerinnen am Saatgut den ihr zustehenden Rang ein. Er ist aus diversen im internationalen Recht vorbestehenden Normen hervorgegangen und wurde weiträumiger ausgelegt, um die bäuerlichen Erfordernisse und Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Man sollte berücksichtigen, dass dieses Recht zwei Funktionen erfüllen soll: Den Bauern und Bäuerinnen die Kontrolle über ihr Saatgut (zurück) zu geben und ihre Rolle bei politischen Diskussionen zu diesem Thema zu stärken. Mit anderen Worten, dieses Recht erlaubt es den Bauern und Bäuerinnen, ihre Autonomie gegenüber den TNC‘s zu stärken; eine Autonomie, die unerlässlich ist, um in Würde zu leben und die Menschheit mit gesunder Nahrung zu versorgen.

Sämtliche Aspekte in Bezug auf Arbeit am Saatgut und dessen Kontrolle werden in den Paragraphen 1.d, 2 und 5 behandelt. Die Rechte, die sich aus diesen Bestimmungen ableiten setzen das Saatgut erneut in den Fokus der bäuerlichen Aktivität.

DAS RECHT, IHR LANDWIRTSCHAFTLICH GEWONNENES SAATGUT ODER VERMEHRUNGSMATERIAL AUFZUBEWAHREN, ZU VERWENDEN, AUSZUTAUSCHEN UND ZU VERKAUFEN (ART. 19.1.d)

Sämtliche Normen und die Politiken, welche die Bauern und Bäuerinnen daran hindern, ihr Saatgut zu verwenden oder in Umlauf zu bringen, stehen aktuell im Widerspruch zu Art. 19.

Alles in Bezug auf die Arbeit des Bauern/der Bäuerin am Saatgut, das direkt ihrem Gebrauch und dem der Gemeinschaft dient, bildet nun ein Recht, das ihnen zugesprochen wird. Was zuvor eine Selbstverständlichkeit war, bevor man es an sich riss und zum Vorteil privater Saatguthersteller/-innen untersagte, wird nun zum Vorrecht der Bauern/Bäuerinnen.

Durch dieses Recht ist es möglich, die Logik der heute dominierenden Besitzergreifung durch Privatpersonen zu durchbrechen. Diese Logik hat den in den landwirtschaftlichen Betrieben entwickelten kleinbäuerlichen Kreislauf von Austausch und Verkauf von Saatgut reduziert, wenn nicht sogar zerstört. Diese Kreisläufe werden mit diesem Recht wieder möglich und nehmen den ihnen zustehenden Platz wieder ein.

DAS RECHT AUSZUWÄHLEN UND ZU KONTROLLIEREN (ART. 19.2 UND 19.5)

Damit die Bauern und Bäuerinnen die vollständige Kontrolle über ihr Saatgut zurückgewinnen, müssen sie neben ihren Gebräuchen das Recht erhalten „*ihr eigenes Saatgut zu verwenden, oder anderes, lokal verfügbares Saatgut ihrer Wahl, und zu entscheiden, welche Kulturen und Arten sie anbauen wollen*“. Die Beschränkung auf die alleinige Verwendung einiger Varietäten, Eigentum großer Privatkonzerne, ist für den Landwirt demnach eine völlige Absurdität. Dies gilt im Übrigen auch für die Abkehr oder die Zuwendung zu dieser Arbeit, bei der es sich um einen Meilenstein beim Übergang zur industriellen Landwirtschaft handelt. Um bei diesem Modell ein neues Kapitel aufzuschlagen ist es unbedingt erforderlich, dass den Bauern/Bäuerinnen die Kontrolle am Saatgut zurückgegeben wird. Paragraph 2 desselben Artikels 19 verleiht demnach das Recht auf „*Bewahrung und Kontrolle, Schutz und Weiterentwicklung des eigenen Saatgutes und des traditionellen Wissens*“. Mit diesem Recht ist es möglich, landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut zum Leben zu erwecken und wiederzubeleben, ebenso neues zu erschaffen, und zwar völlig autonom.

Das dem Bauern/der Bäuerin so verliehene Recht, ihr Saatgut auszuwählen bedeutet einen immensen Fortschritt, da es sowohl die Einmischung der agroalimentären TNC‘s in die Familie der Kleinbauern erneut in Frage stellt, als ebenfalls das Prinzip der Katalogisierung und der Zertifizierung. [4]

SCHUTZ DES TRADITIONELLEN WISSENS (ART. 19.1a)

In der Erklärung wird ein Recht des Bauern/der Bäuerin „*auf traditionelles Wissen, das für die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist*“ bejaht.

Die großen Saatgutgruppen sind heute nicht mehr allein am Saatgut interessiert, sondern darüber hinaus an deren genetischem Code. Nun sind sie aber ohne den Bauern/die Bäuerin nicht in der Lage, die besonderen Eigenschaften jeder Pflanze herauszufinden. Der Schutz dieses Wissens kann diese Subjekte daran hindern, sich der Pflanzen zu bemächtigen, um ihren genetischen Code zu kopieren und zu patentieren. Dieses Schutzrecht, das bereits durch das internationale Abkommen pflanzengenetischer Ressourcen[5] für Ernährung und Landwirtschaft [6] (TIRPAA) zuerkannt wurde, schiebt sich zwischen die Besitzanspruchsanwandlungen und das Wissen der Bauern/Bäuerinnen. Eine einzelne Person kann nicht über die Veräußerung oder das Teilen von Wissen entscheiden, ohne dass deren Inhaber/Inhaberinnen geschützt werden.

---

4 In der Europäischen Union gilt beispielsweise, dass, will man Saatgut reglementierter Sorten in den Handel bringen,- bei der Mehrheit der gemeinhin angebauten Sorten handelt es sich um solche Spezies - die Varietäten standardisiert und in einem Katalog enthalten sein müssen. Diese Standardisierung verbietet diversifiziertes kleinbäuerliches Saatgut ohne chemische Ausgangsmaterialien, welches die Fähigkeit besitzt, sich an die Diversität und die veränderten Kulturbedingungen anzupassen. In anderen Ländern, in denen kein solcher Katalog existiert, müssen sie entsprechend dieser Standardisierung zertifiziert werden.

5 Pflanzengenetische Ressourcen entsprechen dem Genmaterial der pflanzlichen Sorten. Hier wird dieses Material als „Ressourcen“ bezeichnet, da es den Grundstoff der Saatgutindustrie bildet.

6 Der internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, den die FAO 2001 geschlossen hat, hat zum Ziel, den Bauern/Bäuerinnen Zugang zu pflanzengenetischem Material zu gewähren und eine gerechte Teilhabe der Länder zu gewähren, aus denen dieses Material stammt.

ENTSCHEIDUNG (ART. 19.1.c)

Das Recht der Bauern/Bäuerinnen am Saatgut beinhaltet das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen über das Saatgut und seine Nutzung, wie in Paragraph 1.c präzisiert): *„Das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen über Fragen in Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“.*

Dieses Recht muss es den Bauern/Bäuerinnen erlauben, Einfluss auf sämtliche Entscheidungen nehmen zu können, die ihr Recht am Saatgut beeinträchtigen könnten. Der derzeitige Rechtsstatus ist für die Bauern/Bäuerinnen extrem ungünstig. Ohne ihre Intervention wir ihr Standpunkt nicht berücksichtigt. Die Erklärung bietet die Möglichkeit, dass dies endlich der Fall ist.

TEILHABE AN DEN VORTEILEN (ART. 19.1.b)

„Das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben“, ist ebenfalls eine Neuauflage des TIRPAA-Vertrags. Bei den pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft handelt es sich um die Gencodes derjenigen Pflanzen, die der Ernährung und der Landwirtschaft dienen oder dienlich sein könnten.

Dies ist als ein Recht zu betrachten, dass den Bauern/Bäuerinnen einen Teil des Ertrags aus jedweder wirtschaftlichen Nutzung ihres Saatgutes durch andere Personen sichern soll.

VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN

Dieser Artikel 19 zum Saatgut ist besonders explizit, was die staatlichen Verpflichtungen anbelangt. So wird in seinem Paragraphen 3 an die allgemeine Verpflichtung darin erinnert, welche im Übrigen für alle Menschenrechte gilt, das *„Recht auf Saatgut zu achten, zu schützen und zu verwirklichen“.*

Diese Verpflichtungen sind die juristisch am besten ausformulierten, auf die sich die Bauern/Bäuerinnen in Bezug auf Saatgut berufen können. Dies ist, wie wir gesehen haben, der Fall im Paragraphen 5, der die Staaten verpflichtet, den Bauern/Bäuerinnen die Freiheit zu lassen, das Saatgut ihrer Wahl zu verwenden und zu entscheiden, welches sie anbauen wollen.

Die weiteren in diesem Artikel erwähnten Verpflichtungen beziehen sich auf konkrete Maßnahmen, die die Staaten treffen müssen, um das Recht auf Saatgut für die Bauern/Bäuerinnen durchzusetzen. Es handelt sich insbesondere um die Verpflichtung des Staates, Zugang zum Saatgut zu gewähren, das System des kleinbäuerlichen Saatgutes zu favorisieren und die eigene Gesetzgebung in Bezug auf die Erfordernisse und Gegebenheiten der Bauern/Bäuerinnen anzupassen (siehe im Folgenden).

Zugang zum Saatgut gewähren (Art. 19.4)

Diese Verpflichtung ist die Konkretisierung des Rechts der Bauern/Bäuerinnen am Saatgut ihrer Wahl: Die Staaten haben dafür zu sorgen, dass sie nicht nur das Saatgut auswählen können, sondern vor allem Zugang dazu haben und *„zu dem für die Aussaat am besten geeigneten Zeitpunkt Saatgut in ausreichender Qualität und Menge zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung haben“.*

Diese Verpflichtung trägt ebenfalls direkt zur Lösung des Problems der Überschuldung des Bauern/der Bäuerin bei, falls sie von Saison zu Saison ihr Saatgut kaufen müssten. Mit dem Recht auf Saatgut müssen die Staaten sich vergewissern, dass der Ankauf von Saatgut, falls erforderlich, unter fairen Bedingungen erfolgt und zu keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit der Bauern/Bäuerinnen führt. Diese Verpflichtung kann demnach je nach nationalen Voraussetzungen, diverse Formen annehmen.

Unterstützung kleinbäuerlicher Saatgutsysteme (Art. 19.6)

Vor Beginn des Saatguthandels großer Privatkonzerne, waren Produktions-, Tausch- und Verkaufssysteme von Saatgut unter Bauern/Bäuerinnen üblich. Sofern diese noch existierten, waren sie in den letzten Jahrzehnten durch die Liberalisierung der Agrarmärkte, unter dem Druck neoliberaler Politiken zum Vorteil der Agrarindustriemultis herabgewirtschaftet.

Paragraph 6 verpflichtet die Staaten, sie zu schützen und zu favorisieren „*die Verwendung von kleinbäuerlichem Saatgut und Agrobiodiversität“.* Die Staaten sollten demnach politische Hilfen bei der Installation und dem Fortbestand dieser Systeme fördern.

Die Erfordernisse und die Gegebenheiten der Bauern in ihren Gesetzen, Verträgen und Vorschriften berücksichtigen (Art. 19.8)

Um das Recht am Saatgut berücksichtigen zu können, mussten die Staaten zwangsläufig die gesamte diesbezügliche Gesetzgebung revidieren. Wie bereits gesagt bevorzugt das heute vorherrschende Rechtsmodell den Handel und die Privatisierung von Saatgut. Wenn hier eine Mehrheit dies befürwortet, dann deshalb, weil es durch internationale Normen vereinheitlicht wurde, welche danach in nationales Recht übergingen (siehe oben).

Auf diese Gesetze bezieht sich der Paragraph 8 von Artikel 19. Die Staaten werden in diesem Paragraphen verpflichtet, ihre Bestimmungen zu modifizieren um die kleinbäuerlichen Praktiken zu legalisieren, damit der Logik einer privaten Besitzergreifung von Saatgut Einhalt geboten wird.

Sämtliche internationale Systeme geistigen Eigentums, der Zertifizierung [7]und sonstige dürfen den Bauern/Bäuerinnen nicht länger zum Nachteil ihrer Bedürfnisse und in Sachen Biodiversität aufgezwungen werden.

---

7 Die Zertifizierung erfolgt durch ein Saatgut Kontrollorgan, das durch das genannte Organ definierte Tests vorschreiben kann. Die Markteinführung von Saatgut kann vom Erhalt einer Zertifizierung abhängig gemacht werden.

KURZ GESAGT

Zu berücksichtigende Punkte aus Art.19

• Die Bauern/Bäuerinnen sind berechtigt, ihr Saatgut weiterzuentwickeln, aufzubewahren, zu verwenden, zu schützen, auszutauschen und zu verkaufen.

• Die Bauern/Bäuerinnen haben ebenfalls das Recht, ihr Wissen über Saatgut, darunter das über das genetische Erbe zu schützen, sowie Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Gewinn aus der Nutzung dieses Wissens.

• Die Bauern/Bäuerinnen haben darüber hinaus das Recht, sich an der Meinungsbildung in Bezug auf die Fragen zum Saatgut zu beteiligen.

• Die Staaten müssen die Autonomie des Bauern/der Bäuerin in Sachen Saatgut respektieren und begleiten und ihr nationales Recht an den Artikel 19 der Erklärung und die internationalen Abkommen, an denen sie beteiligt sind angleichen.

Weitere Informationen auf der Internetseite:
www.cetim.ch/fiches-didactiques-sur-les-droits-des-paysan·nes

Die Erklärung über die Rechte von Bauern und anderen im ländlichen Raum tätigen Personen auf der Webseite der UNO lesen: https://undocs.org/fr/A/RES/73/165

CETIM

Die Erklärung über die Rechte von Kleinbauern/-bäuerinnen und anderen im ländlichen Raum arbeitenden Personen: 12 Ausbildungsblätter

Ausführung: CETIM, März 2021

Illustrationen: Sophie Holin, *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kleinbauern und -bäuerinnen und anderer im ländlichen Raum arbeitenden Personen: Illustriertes Buch,* März 2020, reproduziert mit freundlicher Genehmigung von La Via Campesina